

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 4019/2026

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Beteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windkraftanlage			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:			Erstelldatum	14.08.2026	
Verfasser		Schlemmer, Stefani	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet		42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss		Entscheidung	16.09.2026	Ö

Anlagen:	Anlage 1) Protokoll PBA Sitzung 2025 Anlage 2) Vorbescheid Sonnensegler e.G. Anlage 3) Übersichtsplan 1-5000 Anlage 4) Vorhabensbeschreibung Anlage 5) Lageplan zu Vorbescheid
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Bauausschuss beschließt:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage wird unter der Bedingung erteilt, dass die Erschließung gesichert ist und das Landesamt für Denkmalpflege zustimmt.

Referent/in	Neuhauß/BBV	Planung und Bau	Ja/Nein/Kenntnis		Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger beantragt die Errichtung einer Windkraftanlage (ENERCON E-175 EP5) im Rothschaiger Forst (siehe Anlage 3 und 4).

2024/2025 wurde in besagter Angelegenheit schon ein Vorverfahren durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck geführt.

Hierzu wurde in der Sitzung des Planungs- und Bauausschuss vom 22.01.2025 ein bedingtes Einvernehmen erteilt (siehe Anlage 1).

Mit Datum vom 10.04.20025 erging dazu der Vorbescheid vom Landratsamt Fürstenfeldbruck (siehe Anlage 2).

Mit Schreiben vom 28.07.2026 beteiligt das Landratsamt Fürstenfeldbruck die Stadt Fürstenfeldbruck nun zum Hauptverfahren.

Rechtliche Würdigung:

Der Antrag zum Hauptverfahren deckt sich mit dem Vorbescheidsantrag über den schon 2025 im Planungs- und Bauausschuss entschieden wurde.

Das dem Antrag zugrunde liegende Vorhabensgrundstück liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. W1 "Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet".

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu bewerten.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem der privilegierten Tatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB entspricht.

Das Vorhaben dient gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 der Nutzung der Windenergie und ist somit privilegiert.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange würde bei der Beeinträchtigung des Denkmalschutzes vorliegen. Ob der Denkmalschutz eingehalten wird, obliegt im konzentrierten BlmSchG-Verfahren allein dem Landratsamt Fürstenfeldbruck in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Das Einvernehmen sollte daher, wie bereits im Vorverfahren, entsprechend bedingt der Zustimmung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erteilt werden.

Des Weiteren ist die ausreichende Erschließung des Vorhabens zu prüfen. Die Stadt ist derzeit mit den Vorhabenträgern zur Sicherung der Erschließung in Gesprächen. Diese werden bis zum Ablauf der Fiktionsfrist des § 36 BauGB nicht abgeschlossen sein. Deshalb kann nur ein bedingtes Einvernehmen unter der Voraussetzung der Sicherung der Erschließung erteilt werden.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. W1 "Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet".

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieanlagen. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“ den grundsätzlichen Zielen, der schrittweisen Klimaneutralität der eigenen Kommune, über den Ausbau der Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen (hier die konkrete Errichtung von Windkraftanlagen), nachzukommen. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass die ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende so optimal wie möglich ausgenutzt werden.

Das hier beantragte Windrad würde mittig im Teilbereich C des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu liegen kommen. Dem Grundzug der Bauleitplanung, der optimalen Ausnutzung der Flächen im Sinne der Energiewende, kann dort dann nicht mehr nachgekommen werden, da das Windrad des Antragssteller nach dem sog. „Windhund-Prinzip“ eine Verdrängung weiterer konkreter Windkraftanlagen mit Standorten im Teilbereich C des Bebauungsplanes darstellen würde.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass das beantragte Vorhaben, um privilegiert zu sein, in Waldflächen zu liegen kommen muss. Die kommunale Bauleitplanung würde jedoch Standorte außerhalb der wertvollen Waldflächen bevorzugen.

Zusammenfassung:

Aus rechtlicher Sicht können keine städtebaulich und rechtlich belastbaren Argumente gegen das Vorhaben vorgebracht werden. Aus städtebaulicher Sicht kann nur eindringlich auf die o.g. Sachlage hingewiesen werden.

Die Verwaltung kommt deshalb auf den auf Seite 1 aufgeführten Beschlussvorschlag.